

Fragwürdige Debatte um den Kapitalbezug

In einem Richtungsentscheid zur Reform der Ergänzungsleistungen hat der Bundesrat angekündigt, dass der Kapitalbezug der obligatorischen beruflichen Vorsorge ausgeschlossen sein soll. Ein fragwürdiges Experiment.



Von Pavlo Stathakis
Rechtsanwalt, HEV Schweiz

Am 20. November 2013 hat der Bundesrat einen Bericht zum Reformbedarf der Ergänzungsleistungen (EL) veröffentlicht. Gestützt darauf und nach Konsultation der kantonalen Sozialdirektoren hat er am 25. Juni 2014 in einer lapidaren Mitteilung die Richtungsentscheide für eine Reform der EL bekannt gegeben. Um das Risiko einer EL-Abhängigkeit im Alter zu minimieren, soll u.a. der Kapitalbezug aus der obligatorischen beruflichen Vorsorge ausgeschlossen sein. Das Pensionskassengeld soll künftig nur in Form einer Rente ausbezahlt werden. Mit dieser «Verbesserung» will der Bundesrat erreichen, dass die breite Akzeptanz des EL-Systems erhalten bleibt.

Das Geld gehört den Versicherten

Der Bundesrat beabsichtigt, die Probleme bei den EL-Bezügen, eine Aufgabe des staatlichen Finanzhaushaltes, mit dem Geld der Versicherten zu lösen. Nebenbei sei erwähnt, dass der Bundesrat ebenfalls am 25. Juni 2014 in einer Medienmitteilung verlauten liess, dass der Bund für 2015 einen Überschuss von 0,5 Mrd. Franken budgetiert hat. Dies, nachdem der Überschuss 2012 2,4 Mrd. und 2013 1,3 Mrd. betrug. Dabei wurden stets für das folgende Jahr Gewinninbrüche oder Defizite prognostiziert. Für 2014 sagen

Hochrechnungen eine schwarze Null voraus. Im Finanzplan für 2015 steigen die Überschüsse gar auf 2,8 Mrd. an. Darin seien allerdings verschiedene Reformvorhaben noch nicht enthalten. Offenbar ist darin das Reformvorhaben zu den Ergänzungsleistungen nicht oder nur zum Teil enthalten, denn sonst müsste das Geld nicht mit einem Eingriff in die Eigentumsгарantie gesichert werden.

Um die Akzeptanz des EL-Systems zu erhalten, setzt der Bundesrat die Akzeptanz des Pensionskassensystems aufs Spiel. Das staatlich verordnete Zwangssparen der Pensionskassen funktionierte auch deswegen so gut, weil dem Versicherten der Vorbezug für bestimmte Zwecke, namentlich für den Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum, vor der Pensionierung sowie der Kapitalbezug der Gelder bei der Pensionierung offenstanden. Schockierend ist zudem, dass der Bundesrat in den Diskussionen rund um das Bausparen dieses jeweils mit dem Hinweis auf die Möglichkeit, die Pensionskassengelder für den Erwerb von Wohneigentum vorzubeziehen, abgelehnt hatte. Und nun, nur gerade zwei Jahre später, soll damit Schluss sein, um das angeblich in Not steckende EL-System zu retten.

Fehlender Zusammenhang

Stossend ist auch die Begründung des Bundesrates. Er suggeriert, dass Bezüge der Pensionskassengelder für den Erwerb von Wohneigentum im Pensionsalter in Scharen EL-Gelder beanspruchen. Dabei spricht der vom Bundesrat in Auftrag gegebene 127 Seiten umfassende Bericht eine andere Sprache. Bei den EL zur Altersversicherung folgte die Zunahme (+2,2% pro Jahr) der demographischen Entwicklung. Die EL-Quote, d.h. derjenige Anteil der Altersrentner, die auf EL angewiesen sind, lag konstant bei ca. 12%. Zwar haben sich zwischen 1998 und 2012 die EL-Ausgaben mehr als verdoppelt, von 2,1 auf 4,4 Mrd. Franken. Dieses starke Wachstum lässt sich je-

doch zu einem grossen Teil auf eine Systemänderung (Totalrevision des Gesetzes über die EL) zurückführen, welche die Ausgaben für EL 2008 zusammen mit den Auswirkungen der 5. IV-Revision sprunghaft um 13,4% gegenüber dem Vorjahr steigen liessen. Vorher und nachher wuchsen diese Ausgaben mit 4,7 bzw. 4,8% pro Jahr eher moderat.

Der Beleg für einen Zusammenhang zwischen den Kapitalbezügen und dem Bezug von Ergänzungsleistungen ist nicht erbracht. Im Gegenteil: Das Risiko für den Verlust des Alterskapitals ist beim Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum verschwindend klein. Der erwähnte Bericht stellt auch fest, dass der Vorbezug für die EL wenig problematisch sei, da die betreffende Immobilie in der Berechnung der EL berücksichtigt wird, womit also ein Gegenwert für das ausgegebene Geld vorhanden ist.

Wie weiter?

Das Parlament hat den Bundesrat beauftragt, die Auswirkungen von Kapitalbezügen auf den Bezug von Ergänzungsleistungen statistisch erheben zu lassen. Dabei seien Bezüge für Wohneigentum, für den Wegzug ins Ausland oder den Gang in die Selbständigkeit separat zu erfassen. Allein eine Beschränkung des Kapitalbezugs für den Erwerb von Wohneigentum, wie angedacht, nicht aber für den (definitiven) Wegzug ins Ausland, wäre geradezu willkürlich. Der Bundesrat hat für Herbst 2014 eine Vernehmlassungsvorlage zur Reform der Ergänzungsleistungen in Aussicht gestellt. Inwiefern in diesem Zusammenhang bereits gesetzliche Bestimmungen zu den Kapitalbezügen unterbreitet werden, ist unklar. Eine Entscheidung über die Kapitalbezüge zu treffen, ohne eine konkrete Datengrundlage über das Ausmass des vermuteten Missbrauchs bei den Ergänzungsleistungen zu haben, wäre äusserst bedenklich.

pavlo.stathakis@hev-schweiz.ch
www.hev-schweiz.ch